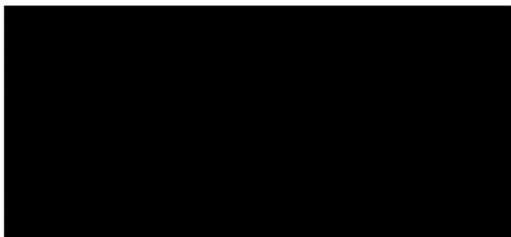


# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

1/11-2022/0082

Sachbearbeiter:



Durchwahl:

(02603) 972-

Telefax:

(02603) 972-

Zimmer:



Email:

@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

07.07.2022

Widerspruch: des vom 23.05.2022  
gegen: Rhein-Lahn-Kreis, vertreten durch den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises  
wegen: Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG); Bewilligungsbescheid vom  
06.05.2022

Drittbeteiligt:

Sehr geehrte

mit beiliegendem Schreiben wurde Ihr Widerspruch dem Kreisrechtsausschuss des Rhein-Lahn-Kreises zur Entscheidung vorgelegt. Das Widerspruchsverfahren wird hier unter dem oben rechts genannten Aktenzeichen geführt. Legen Sie bitte zukünftig sämtliche Zuschriften in doppelter Ausfertigung vor, damit der Gegenpartei eine Mehrausfertigung zugeleitet werden kann.

Sobald der Widerspruch entscheidungsreif ist, erhalten Sie eine Ladung zu einem mündlichen Erörterungstermin. Wenn Sie auf eine mündliche Erörterung verzichten möchten, weil aus Ihrer Sicht alle entscheidungserheblichen Fakten bereits schriftlich dargelegt sind, bitten wir, uns dies kurz schriftlich mitzuteilen. Sofern auch die Gegenpartei mit dieser Verfahrensweise einverstanden ist, entscheidet der Kreisrechtsausschuss nach Aktenlage.

## Hinweis:

1. Soweit keine Gebührenfreiheit nach dem Landesgebührengesetz oder anderen Vorschriften gegeben ist, entstehen durch das Widerspruchsverfahren Kosten, die von der unterliegenden Partei zu tragen sind!
2. Das Widerspruchsverfahren kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Rücknahmeerklärung beendet werden.
3. Die Begleichung einer zunächst angefochtenen Forderung beendet das Widerspruchsverfahren noch nicht.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die erforderlichen Datenschutzhinweise finden Sie auf der Rückseite dieses Anschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-kreis.de">http://www.rhein-lahn-kreis.de</a> <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ0000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---



## Informationen zum Datenschutz

Information gemäß Artikel 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung  
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung eines Widerspruchsverfahrens einschließlich einer evtl. erforderlichen Kostenfestsetzung

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Referat Rechtsamt  
Insel Silberau 1  
56129 Bad Ems

Telefon: 02603 972- 183  
E-Mail: referat11@rhein-lahn.rlp.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
-Behördlicher Datenschutzbeauftragter-  
Insel Silberau 1  
56129 Bad Ems

Telefon: 02603 972-329  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rhein-lahn.rlp.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Daten dürfen gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (GVBl. Nr. 6 vom 08.05.2018, S. 93 ff.) durch öffentliche Stellen erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Wir erheben die Daten zu folgendem Zweck: Durchführung des Widerspruchsverfahrens.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:  
§§ 68 I S. 1 und § 73 II Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m § 6 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)  
sowie  
§ /8 I S1 und § 85 II S. 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 6 AGVwGO

### 5. Weitergabe Ihrer Daten

Neben der Verwendung Ihrer Daten bei der verarbeitenden Stelle werden die Daten sofern erforderlich bei der Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises für die Abwicklung von Ein- und Auszahlungsvorgängen verwendet. Im Rahmen der praxisorientierten Zusammenarbeit können Ihre Daten zu Studienzwecken auch an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen sowie an Rechtsreferendare weitergegeben werden.

### 6. Drittstaaten

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

### 7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### 8. Ihre Rechte

Nach der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, steht Ihnen ein Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DS-GVO) zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sofern eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann Ihnen ein Recht auf Übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zustehen.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Rhein-Lahn-Kreis ist nach § 15 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz.

E: 29.6.

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Kreisrechtsausschuss  
Im Hause

Aktenzeichen:

8/80-504- VIG

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

☎ 02603-972 [REDACTED]

Telefax:

02603-972 6 [REDACTED]

Zimmer:

E-Mail:

[REDACTED]@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

21.06.2021

## Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

**Widerspruch vom 23.05.2022 (hier eingegangen am 23.05.2022) des Herrn [REDACTED] gegen unseren Bewilligungsbescheid vom 06.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir den o.g. Widerspruch [REDACTED] gegen unseren Bewilligungsbescheid vom 06.05.2022.

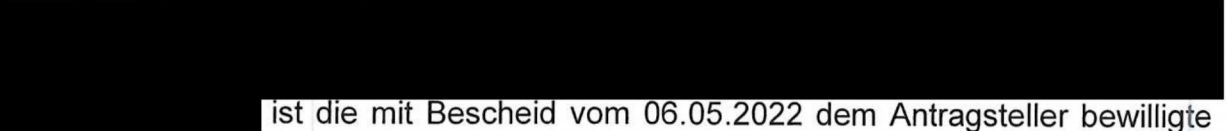
Der Widerspruch ist zwar zulässig aber unbegründet.

Am 18.01.2022 hat [REDACTED] über die Internetplattform „fragdenstaat“ einen Antrag auf Informationsgewährung gem. § 1 des VIG bezüglich der in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bei der Metzgerei Schmidt GbR (Geschäftsführer [REDACTED]), Hauptstr. 22, 56370 Schönborn stattgefundenen Betriebsüberprüfungen gestellt. Dabei handelt es sich um die Kontrollvermerke vom 04.06.2018 sowie 10.03.2022. [REDACTED] beantragte, ihm die Kontrollvermerke in Form von Kopien zuzusenden.

Die Eheleute Schmidt die mit Schreiben vom 02.02.2022 über den o.g. Antrag in Kenntnis gesetzt wurden und gleichzeitig die Möglichkeit der Anhörung bzw. Mitteilung des Namens bzw. der Adresse des Antragstellers erhielten, sind mit der Zusendung von Kopien der o.g. Kontrollvermerke an den Antragsteller nicht einverstanden. Eine Herausgabe der Kopien und damit die Veröffentlichung von betriebsinternen Sachverhalten würde zu geschäftsschädigenden Auswirkungen führen. Den Eheleuten Schmidt wurde auf Nachfragen der Name und die Adresse des Antragstellers mit Schreiben vom 04.02.2022 mitgeteilt.

Gem. § 6 Abs. 1, S 1 und 2 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt,

so darf dieser nur aus „wichtigem Grund“ auf andere Art gewährt werden. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in seinem Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.00773 entschieden, dass hinsichtlich des „Wie“ der Informationsgewährung Raum besteht für eine verfassungskonforme Auslegung. Auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte sind unter dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

 ist die mit Bescheid vom 06.05.2022 dem Antragsteller bewilligte Akteneinsicht nach Abwägung aller gegenläufiger Interessen und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, die angemessene Form der Informationsgewährung.

Eine Herausgabe der Kontrollberichte in Form von Kopien birgt die Gefahr, dass unsere staatliche Informationsweitergabe an den Antragsteller auf der Internetplattform „Top-Secret-fragdenstaat“ öffentlich gemacht wird, was in Anbetracht des letzten Kontrollberichtes vom 24.03.2022 zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Eheleute Schmidt führt.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Aspekte berücksichtigen diese Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte als „wichtigen Grund“ nicht und sind daher auch nicht geeignet unsere im Bescheid vom 06.05.2022 getroffene Entscheidung auf Akteneinsicht zu entkräften.

Da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, legen wir diesen dem Kreisrechtsausschuss zur Entscheidung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>E-Mail:</b> information@rhein-lahn.rlp.de  <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-kreis.de">http://www.rhein-lahn-kreis.de</a>  <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 • 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ0000064069  Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX  Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX  Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	---	---